

RECHTSVERORDNUNG

über das Naturdenkmal
"Lindenallee zur Kirche"
Gemarkung Wartenberg-Rohrbach
Donnersbergkreis
vom 17.03.1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes in der Fassung vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Die auf den Grundstücken Plan-Nrn. 703, 709, 712, 716/3, 716/4 und 716/5, Gemarkung Wartenberg-Rohrbach, stehenden und in der beigefügten Karte gekennzeichneten Winterlinden (*Tilia cordata*) werden zum Naturdenkmal und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Lindenallee zur Kirche".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung der Allee wegen ihrer Eigenart und Schönheit.

§ 3

Für Nach- und Ersatzpflanzungen in der Allee dürfen nur Bäume der in § 1 bezeichneten Art verwandt werden.

§ 4

Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung verboten:

- 1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
- 2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 10 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen,
- 3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,
- 4. chemische Mittel auszubringen,
- 5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 5

(1) § 3 ist nicht anzuwenden:

- 1. Bei Gefahr im Verzuge sowie
- 2. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 6

- (1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.


§ 7

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen
 - 1. § 4 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
 - 2. § 4 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
 - 3. § 4 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
 - 4. § 4 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt,
 - 5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt.
- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 6 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 13.04.1995
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS


(Werner)
Landrat

Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

2

950

700

Rohrbach

B 40

Gemarkung
Wartenberg-
Rohrbach

703

Weg

Weg

Naturdenkmal
„Lindenallee zur
Kirche“

709

712

716/3

716

Kirchstraße

Kaiserstraße

713

891
5

722

27
6413
5

755
2

755
3

891
7

711

"Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastergesetz). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts."

Zur Maßentnahme
nur bedingt geeignet

62

954
3

954
2

718
1

719
2

970
4

717

699
21

10
Straße

690

724

N

939
13

